



**Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (189)**

## **Gefahren des täglichen Lebens - Teil 1**

Es soll Zeitgenossen geben, die das Unglück magisch anziehen. Insbesondere diejenigen, die das Ungeschick eines Elefanten im Porzellanladen gepachtet haben, können sich glücklich schätzen, einen verlässlichen Haftpflichtversicherer an ihrer Seite zu wissen. Doch selbst die höchste Police ist keine Garantie, dass im Fall der Fälle der Haftpflichtversicherer für den verursachten Schaden aufkommt. Da Versicherungen Wirtschaftsunternehmen und natürlich nicht altruistisch veranlagt sind, versuchen diese durch entsprechende Vertragsbedingungen ihre Haftung möglichst zu begrenzen. In der Regel übernimmt eine Haftpflichtversicherung nur Schäden, die aus „Gefahren des täglichen Lebens“ resultieren. Es entbrennt daher häufig ein Streit, wie weit dieser Begriff zu fassen ist – nach Auffassung der Rechtsprechung manchmal sehr weit.

Unter den Gefahren des täglichen Lebens sind alle Gefahren zu verstehen, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs soll im Prinzip auch nicht alltägliches, leichtsinniges und gar sozialwidriges Verhalten umfasst sein. Auf der anderen Seite sind Gefahren ausgeschlossen, die aus einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung herrühren. Ungewöhnlich ist die Betätigung dann, wenn sie objektiv ihrer Art nach deutlich aus dem Rahmen der alltäglichen Beschäftigungsarten herausfällt, d.h. diese im Allgemeinen nicht von dem „Otto Normalbürger“ ausgeübt wird. Sofern die Tätigkeit darüber hinaus gefährlich ist, kann ein redlicher Versicherungsnehmer für eine solche grundsätzlich keinen Versicherungsschutz erwarten. Wann die Assekuranz letztlich „einspringen“ muss, kann pauschal nicht beantwortet werden und hängt – wie so häufig – von dem jeweiligen Einzelfall ab.

Allein grob fahrlässiges oder leichtfertiges Verhalten führt nicht automatisch zu einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung. So sollen Schießübungen mit einer erlaubnisfreien Luftdruckpistole in dem heimischen Wohnzimmer auf eine Zielscheibe, die an einer Teppichrolle befestigt wurde, zwar offensichtlich gefährlich, aber nach Auffassung des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe nicht ungewöhnlich sein. Dagegen soll nach einem Beschluss des OLG Frankfurt/M. kein Versicherungsschutz für Schäden bestehen, die bei der Erprobung eines nicht näher bekannten Gewehres verursacht werden. Vorliegend wollte der Versicherungsnehmer auf einem Schießübungsplatz die Funktionsfähigkeit einer Doppelflinte überprüfen. Zu diesem Zweck hatte der Betreffende den „Schießprügel“ auf einen Sägebock fixiert und einen Bindfaden an den Abzügen befestigt.

Der „Tüftler“, der weder über einen Waffenschein noch über eine entsprechende Besitzkarte verfügte, beabsichtigte, aus einer sicheren Entfernung durch Ziehen an dem Faden das Gewehr zu betätigen. Jedoch löste sich der Schuss zu früh und verletzte einen Kollegen schwer. Der Geschädigte forderte von dem Betreffenden Schmerzensgeld, so dass der Schädiger seinen Haftpflichtversicherer einschaltete. Dieser lehnte unter Hinweis auf die Versicherungsbedingungen eine Eintrittspflicht ab. Das zu Recht, da nach richterlicher Ansicht der Schaden bei einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung entstanden sei. Denn die Überprüfung von Gewehren wäre – so das Gericht – in Anbetracht der schwerwiegenden Gefahren von einem verständigen Versicherungsnehmer, dem eine fachliche Qualifikation für eine solche Aufgabe fehlte, nicht durchgeführt worden.

Ähnlich argumentierten auch die Richter des OLG Oldenburg, die über einen Schaden infolge eines missglückten Baggereinsatzes befinden mussten. In diesem Fall hatte ein tatkräftiger aber ahnungsloser „Bauherr“ kurzerhand im „Do-it-yourself“-Verfahren versucht, ohne Vorsichtsmaßnahmen mit einem Bagger eine Baugrube auszuheben. Der kellertiefe Aushub entpuppte sich für das unmittelbar anliegende Gebäude als äußerst schädlich, da dieses in Schiefelage geriet. Es kam zu fatalen Substanzbeeinträchtigungen, so dass der verkappte Baggerführer seine Haftpflichtversicherung anrief. Ohne Erfolg, denn sowohl die Versicherung als auch die Richter werteten das Ausheben der Grube ohne entsprechende Vorkenntnisse als ungewöhnliche und gefährliche Tätigkeit. Der Senat führte aus, dass die Grenzen der Gefahren des täglichen Lebens jedenfalls dann erreicht seien, wenn die fragliche Tätigkeit wegen der mit ihr verbundenen Gefahren vernünftigerweise nicht mehr ausgeübt würde. Der Einsatz eines Baggers zur Auskoffierung großflächiger und kellertiefer Baugruben sei aber wohl nicht mehr mit dem Bild des Heimwerkers vereinbar und der Umfang und die Umstände der Maßnahme sprengten den Rahmen dessen, was ein durchschnittlich verständiger und geschickter Laie ohne Hinzufügung von Fachkräften vernünftigerweise in Eigenarbeit zu leisten übernehme. Zudem habe es sich dem Betreffenden aufdrängen müssen, dass eine unmittelbare an das geschädigte Bauwerk anschließende, 2,5 m tiefe Grube Gefahren für die Bausubstanz des Gebäudes bedeute.

Um größere Überraschungen zu vermeiden, gilt daher nicht nur im Rahmen der Haftpflichtversicherung: Schuster, bleib bei Deinen Leisten!

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

## **Heberer & Coll. Rechtsanwälte**

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de